



Mitteilungsvorlage

MV0047/2023

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss		27.09.2023

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst I/3 Kämmerei/Steuern**

Betreff: Sachstand Umsetzung § 2b UStG

Mitteilungsinhalt:

Dritter Sachstandsbericht über den Umsetzungsstand des § 2b UStG

Begründung:

I. Sachverhalt

Es erfolgten bereits zwei Sachbestandsberichte zur Umsetzung des § 2b UStG in der Stadt Hennigsdorf im Rahmen des Rechnungsprüfungsausschusses. Der dritte und somit der letzte Bericht legt den aktuellen, sowie zukünftigen Sachstand dar.

Die Stadt Hennigsdorf ist eine der wenigen Kommunen, die nicht von der erneuten Fristverlängerung zur Einführung des § 2bUStG Gebrauch gemacht hat.

Aufgrund des erheblichen Projektfortschritts haben wir uns dazu entschieden, auf Grundlage der vorgenannten gesetzlichen Neuregelung zu handeln.

Die Maßnahmen, die für eine rechtskonforme Umstellung notwendig sind, wurden ergriffen oder befinden sich in der kurzfristigen Umsetzungsphase.

Folgender Sachstand:

1. Umstellung der Buchführung

Für die Erfassung der Umsätze in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen der Stadt wurden und werden weiterhin bei Bedarf zusätzliche Sachkonten für umsatzsteuerpflichtige eingerichtet. Dies war notwendig da bestimmte Erträge der Stadt der Umsatzsteuer unterliegen. Die anfallende Umsatzsteuer wird automatisch berechnet und auf separate Konten verbucht.

Diese Vorgehensweise erleichtert sowohl die Abstimmung und Überprüfbarkeit für den Buchhalter, als auch die Übermittlung der entsprechenden umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte an das zuständige Finanzamt.

Die ersten Sachkonten waren bereits im Haushalt 2022 sichtbar und werden kontinuierlich erweitert.

2. Investitionen

Im Hinblick auf Investitionen werden die umsatzsteuerlichen Chancen und Risiken ermittelt, um so den gesetzlichen Steuererklärungspflichten nachzukommen und die optimale Nutzung eines möglichen Vorsteuerabzuges zu erreichen.

Im Rahmen vom Neubau der Stadtsporthalle wurde der Vorsteuerabzug geltend gemacht.

3. Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die Stadt Hennigsdorf geht u.a. Leistungsbeziehungen mit ausländischen Unternehmen ein. Diese sind, aus Sicht der Stadt, dann steuerpflichtig im Inland, wenn die Stadt diese für ihren unternehmerischen Bereich bezieht. Die Stadt ist dann verpflichtet dem leistenden Unternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Die Stadt erhält eine Nettoabrechnung, der Nettoaufwand ist zusätzlich noch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Umsatzsteuer muss die Stadt in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen deklarieren und an das zuständige Finanzamt abführen.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist Bestand unserer Geschäftspost.

4. Ausstellung von ordnungsgemäßen Rechnungen § 14 Abs. 4 UStG

Das Umsatzsteuerrecht sieht eine Reihe von Mindestanforderungen für Rechnungen vor.

Die Beschäftigten der Stadt sind angehalten, die gesetzlich geforderten Bestandteile einer Rechnung bei jedem Geschäftsvorfall auf Einhaltung zu prüfen und nur weiter zu bearbeiten, wenn die jeweilige Rechnung den Anforderungen entspricht.

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung sind derzeit sowohl für Papier-, als auch für elektronische Rechnungen zu prüfen. Bei elektronischen Rechnungen ist sicherzustellen, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sein muss. Darüber hinaus können wahlweise digitale Signaturen angebracht werden.

Gleichzeitig wird auch bei Ausgangsrechnungen der Stadt auf die Einhaltung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung geachtet. Die einheitlich zu verwendende Rechnungsvorlage ist dahingehend angepasst worden.

5. Vertragsmanagement/ Vertragsdatenbank

Ein systematisches Vertragsmanagement vereinfacht deutlich die Identifikation umsatzsteuerlicher Sachverhalte.

Die Beschäftigten der Geschäftsbuchhaltung sollen vor Vertragsabschluss in allen Vorgängen beteiligt werden und eine Dokumentation der umsatzsteuerlichen Prüfung vollziehen.

Eine digitale Lösung für eine Vertragsdatenbank, die die zentrale Bündelung der Vertragsablage, der Vertragsverwaltung sowie des Fristenmanagements beinhaltet, besteht bereits, eine vollständige Nutzung steht noch aus. Die Evaluierung findet gerade statt, um die vollständige Anwendung von allen Akteuren zu ermöglichen.

6. Spendenrichtlinie

Die Einführung einer Spendenrichtlinie, welche den konkreten Umgang mit Spenden regelt, ist noch in der Umsetzungsphase. Eine Umsetzung ist in diesem bzw. im nächsten Jahr geplant. Den handelnden Personen soll so ein Handlungsleitfaden für den Umgang mit Zuwendungen von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen durch und an Dritte zur Förderung von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gegeben werden, um Risiken ausschließen zu können.

7. Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)

Mit Einführung des § 2b UStG wird ein TCMS bedeutsam. Da es dazu beiträgt, die steuerliche Compliance in der Verwaltung langfristig zu gewährleisten, Risiken zu minimieren und effiziente Prozesse zu etablieren.

An dem TCMS wird noch gearbeitet. Aus heutiger Sicht ist mit einer Veröffentlichung im nächsten Jahr zu rechnen.

Der Finanzbereich steht im engen Austausch mit den Fachämtern und ist kontinuierlich im Umsetzungsprozess der noch offenen Maßnahmen.

Hennigsdorf, 17.09.2023

gez. Th. Günther
Bürgermeister
